



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma Windenergiepark Wetzlar GmbH, Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in Wetzlar-Blasbach, Lahn-Dill-Kreis

Die Firma Windenergiepark Wetzlar GmbH, Hauptstr. 2 -4, 77704 Oberkirch, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150 4.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW gestellt.

Die Standorte der geplanten Anlagen sind:

Stadt:	Wetzlar			
Gemarkung:	Blasbach			
WEA 1	Blasbach	Flur 1	Flurstück 730/10	und 731/10
WEA 2	Blasbach	Flur 1	Flurstück 12/1	und 1/1

Die Anlagen sollen in 2021 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Durchführung einer UVP wurde durch die Vorhabenträgerin nach § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beantragt.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegt vor und wird mit ausgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 22.10.2019 (erster Tag) bis 22.11.2019 (letzter Tag)

bei unten aufgeführten Behörden aus und können dort während der ortsüblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, insbesondere zu Baurecht, Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Flora und Fauna, Schutzgebiete, Grundwasser und Oberflächengewässer, Luftverkehrssicherheit, Denkmalschutz sowie die naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetseite veröffentlicht: www.uvp.hessen.de

Innerhalb der Zeit

vom 22.10.2019 (erster Tag) bis 23.12.2019 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den nachfolgend genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Sammeleinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird bestimmt:

Datum: 18.02.2020 und ggf. 19.02.2020

Uhrzeit: 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Ort: Stadthalle Aßlar, Mühlgrabenstr. 1, 35614 Aßlar

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auslegungsorte der Antragsunterlagen sind:

- Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91, 35396 Gießen
Raum 520
- Stadtverwaltung Wetzlar
Stadtbüro
Ernst-Leitz-Str. 30, 35578 Wetzlar
- Stadtverwaltung Aßlar
Mühlgrabenstr. 1, 35614 Aßlar
2. OG, R. 302
- Gemeindeverwaltung Hohenahr
Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr
1. OG, R. 20
- Gemeindeverwaltung Lahnau
Rathausplatz 2, 35633 Lahnau
Dachgeschoss, R. 10 (Besprechungsraum)
- Gemeindeverwaltung Biebertal
Mühlbergstr. 9, 35444 Biebertal
1. OG, R. 2

Gießen,
den 02.10.2019

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.1-53e2000/2-2016/4